OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751446/4/BP/NIF

Datum:
Linz, 9. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S O, vertreten durch Mag. Dr. H B, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai 2021, GZ: IKD-2019-526171/27-VL, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Oberösterreichische Landesregierung als Organ der Landesvollziehung (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 10. Mai 2021, GZ: IKD-2019-526171/27-VL, das Ansuchen des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 17. September 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt habe. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sei festgestellt worden, dass Bedenken der Einbürgerung gemäß §§ 10 Abs 1 Z 6, Abs 2 Z 7, 11 StbG vorliegen würden. Mit Datum vom 21. Jänner 2020 habe die LPD Oberösterreich der Staatsbürgerschaftsbehörde mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Staatsbürgerschaft in Hinblick auf § 10 Abs 2 Z 7 StbG Bedenken bestehen würden. Auf Anfrage seitens der Behörde sei mit Datum vom 6. Februar 2020 mitgeteilt worden, dass folgende Gründe einer Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft entgegenstehen würden:

„Aus offenen Quellen im Internet ist bekannt, dass S E Vorsitzender bzw. eine Führungsperson der Gruppierung J“ ist. Die Gruppierung „I“ gilt als salafistisch-bedenkliche Bewegung mit starkem Bezug zum politischen Islam und hat sowohl nationale aus auch internationale Kontakte zu extremistischen und terroristischen Personen.
Herr O tritt in sozialen Medien öffentlich auf und versucht Personen und hier vor allem Nichtmuslime anzuwerben bzw. zum Konvertieren zu bewegen. Hinsichtlich der i wird ausgeführt, dass aufgrund offener Quellen feststeht, dass von bzw. aus dieser Gruppierung mehrere Personen nach Syrien ausgereist sind und sich dort dem IS angeschlossen haben. Auch hat O enge Verbindungen zu dem in der Schweiz ansässigen Islamischen Zentralrat (IZSR) bzw. zu den dortigen Führungspersönlichkeiten. Hierbei wurden seitens der Schweizer Justizbehörden gegen drei Führungspersönlichkeiten Verfahren im Sinne des hs. § 278b StGB geführt, wobei es hierbei zu einer Verurteilung gekommen ist.
Im Gesamten gesehen kann ausgeführt werden, dass O zum einen versucht den Islam als einzige Religion gemeinsam mit der dort gültigen Rechtsordnung der S in Österreich zu implementieren und zum anderen Kontakte zu streng salafistischen und dem Terrorismus zuzurechnenden Personen unterhält bzw. unterhalten hat.
Hinzugefügt werden darf, dass es sich bei der Gruppierung „I“ um eine Nachfolgeorganisation der Koranverteilungskampagne „L“ handelt, welche in Deutschland seit 15.11.2016 verboten ist, da diese bei Koranverteilungsaktionen wiederholt Anwerbungen von Kämpfern für den Bürgerkrieg in Syrien bzw. für die dschihadistisch-salafistische Terrororganisation „Islamischer Staat“ durchführte.“

Des Weiteren sei festgestellt worden, dass beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegen den Bf eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde. Auf Anfrage habe das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Datum vom 28. Jänner 2020 mitgeteilt, dass gegen den Bf im Zusammenhang mit der radikal islamischen Organisation „x“ (x), welche 2006 vom BMI verboten wurde, ermittelt

worden sei. Es sei auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hingewiesen worden.

Mit Datum vom 24. Februar 2020 sei eine Anfrage an des Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mit der Bitte um Klärung ergangen, welche Aufgaben der Bf bei dieser Organisation genau hatte und ob gegen den Bf ermittelt wurde bzw noch ermittelt wird. Des Weiteren sei um Beurteilung des Verhaltens des Bf im Hinblick auf § 10 Abs 1 Z 6 StbG und § 10 Abs 2 Z 7 StbG gebeten worden.

Mit Schreiben vom 5. März 2020 sei seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung folgende Stellungnahme abgegeben worden:

„Seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) wird die Sichtweise der im Anschreiben des Amts der OÖ Landesregierung genannten Behörden geteilt, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wie nachfolgend ersichtlich zumindest bedenklich bzw. vorbehaltlich übergeordneter Interessen des Landes OÖ abzulehnen wäre.
O wird durch seine Handlungsweise von ho als Vertreter des politischen Salafismus angesehen. Insbesondere die hohe Zahl an Missionierungs- und Ausbildungsveranstaltungen von da ees (arab. Missionare), die im In- und Ausland von O veranstaltet werden, weisen darauf hin. Weiters ist die Organisation I, die O It. Eigensicht (mit)gegründet hat (kann von aber mangels Rechtspersönlichkeit von I ho nicht objektiviert werden) und der er vorsteht mit der britischen Organisation i (I Education and R) ebenso vernetzt wie mit der Schweizer Organisation I (I Z S). Beide werden sowohl durch ho als auch international als salafistisch eingestuft (siehe mitübermittelten Staatsschutzbericht Baden-Württemberg). IZRS zeichnet gemeinsam mit A EL S, der zweiten Führungsperson von I, für die Auftritte von N I im Herbst 2017 in W rund um das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz verantwortlich (siehe folgenden Link)
x

Zum Zweck des leichteren Verständnisses kann Salafismus (arab. saiaf, die Altvorderen) in drei verschiedene Ausrichtungen kategorisiert werden, wobei es keine allgemeingültige Definition gibt.
1) puristischen bzw. quietistischen oder „apolitischen" Salafismus, reduziert auf die reine Lehre des Islam und ein gottgefälliges Leben, jedoch ohne Tendenzen die Öffentlichkeit zu suchen, zu missionieren oder gar aktiv einen gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen
2) politischer Salafismus, der Einfluss auf die gesellschaftliche und staatliche Ordnung durch Missionierung und politische Agitation nehmen möchte und
3) den jihadistischen Salafismus, der auf Durchsetzung der Ziele mit Gewalt setzt.
Dem Salafismus liegt ein, antidemokratisches und dualistisches Weltbild zugrunde. Angehörige dieser Ideologie teilen die Welt in zwei gegensätzliche Lager, nämlich auf der einen Seite die Salafisten mit der einzig „wahren" Auslegung des Islam und der anderen Seite die „Ungläubigen" (arab. kuffär, sg. käfir), nämlich nicht-salafistische Muslime und Menschen mit anderen Glaubensvorstellungen. Die Zielsetzung Hegt in der Errichtung eines „Kalifats", eines politischen Systems auf Basis einer spezifischen Auslegung des

islamischen Rechts, der Scharia, mit einem Kalifen als politische und religiöse Autorität an der Spitze. Dieser „islamische Staat“ wird mit dem Koran als Verfassung als gottgewollte Norm gesehen. In diesem Sinne soll die vollständige Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft nach dem Vorbild der sogenannten „rechtschaffenen Altvorderen“ erfolgen und entsprechend vorangetrieben werden.
Salafismus ist aufgrund seines Anspruches und seiner gesellschaftspolitischen Orientierung prinzipiell nicht mit der demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung vereinbar. Innerhalb des salafistischen Spektrums im deutschsprachigen Raum wurde regelmäßig öffentlich und teilweise offensiv gegen Demokratie und Rechtsstaat (speziell „westlicher[1] Prägung) agitiert bzw. wird dieser abgelehnt, wobei derartig offene Äußerungen auf Grund des staatlichen Verfolgungsdrucks ab etwa 2017 stark abgenommen haben bzw. ins Verborgene gedrängt wurden, aber keinesfalls verschwunden sind.
Insgesamt sind diese Kreise daher als extremistisch zu bewerten. Der politische Salafismus bildet auf Grund der damit einhergehenden Radikalisierungstendenzen oftmals den Nährboden für terroristische Aktionen.
Maßgebliche I-Mitglieder, insbesondere A EL S und M W haben immer wieder in der Öffentlichkeit durch eindeutige Aussagen zum Islam erkennen lassen, die reine Lehre gebe den einzig gangbaren Weg vor, der Koran sei frei von Fehlern und ist daher jegliche Reformierung (des Koran) abzulehnen. Gleichzeitig vertrauen sie nicht wie puristische Salafisten auf die Überzeugungskraft des Islam an sich, sondern versuchen aktiv durch Missionierung eine Systemänderung herbeizuführen. Hier werden die ORF Dokumentationen "M betet jetzt zu Allah" und "M missioniert jetzt für Allah" als herausstechende Beispiele angeführt. Beide Teile sind offen im Internet, zB YouTube, abrufbar. W hat im 1. Teil der oa Dokumentation offen das Kalifat als ideale Gesellschafts- und die Scharia als ideale Rechtsform bezeichnet.
Der dann zentral auftretende M (W) ist mittlerweile für die I Aktion "Betreuung neuer Muslime”, also Konvertiten zuständig und gehört neben S E und A EL S zum engsten Kreis von I.
Sowohl I als auch S E distanzieren sich formal immer wieder von Extremismus, Gewalt und Terrorismus. Beide haben entsprechende wortidente Erklärungen veröffentlicht. Jedoch sind ho keinerlei Äußerungen zur Demokratie im Allgemeinen oder eine positive Grundeinstellung zur demokratischen Grundordnung bekannt Auch sind Demokratie, Gleichberechtigung oÄ keine Themen in den I-Veranstaltungen und werden diese auch nicht via Social Media wie die sonstigen, insbesondere religiösen Themen öffentlich transportiert. Eine Distanzierung von Aussagen zum Khalifat oder Sharia, wie voranstehend skizziert, erfolgte ebenso wenig.
O's Stillschweigen kann hier als konkludente Handlung gesehen werden, zumal eine manifestierte Distanzierung im Widerspruch zur eignen Sichtweise und Lehre stehen würde.
Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass O nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist. Es mag zwar sein, dass sich bisher keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aus seiner Person oder seinen Handlungen manifestierte noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet waren. Da die entsprechenden Tatbestandsmerkmale jedoch kumulativ zu sehen sind und eine positive Einstellung zur Republik - wie geschildert - nicht gegeben ist, sind aus ho Sicht die Voraussetzungen gern. §10 Abs. 1 Z 6 StbG nicht erfüllt. Der Ausschlusstatbestand gern. §10 Abs. 2 Z 7 StbG wird jedoch aus ho Sicht aber nicht erfüllt, belastbare Hinweise auf ein Naheverhältnis zu einer

extremistischen oder terroristischen Gruppierung uA liegen nicht vor.“

Der Bf sei mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 über das Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt worden. Es sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dazu eine Stellungnahme abzugeben bzw zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen.

Der Bf sei am 26. Jänner 2021 in Begleitung seiner rechtsfreundlichen Vertretung, Herrn Mag. Dr. Helmut Blum, vor der Staatsbürgerschaftsbehörde erschienen und sei über den gegenwärtigen Verfahrensstand informiert worden. Der Bf habe am 26. Jänner 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ich wurde weder vom BVT noch von der LPD jemals in Bezug auf meine Vereinstätigkeiten vorgeladen. Seit dem Jahr 2014 leite ich bereits Projekte und führe sie durch. Wir haben nicht nur Projekte bezogen auf den Islam, sondern auch Sozialprojekte, die wir durchführen. Wir beziehen uns in unseren Projekten nicht nur auf muslimische Personen, sondern beziehen zum Beispiel auch Christen mit ein in unsere Projekte. Bezüglich der L!-Kampagne kann ich mitteilen, dass ich nie Mitglied dieser Organisation war. ich war ein paar Mal bei den Koranverteilungen dabei. Im Jahr 2016 wurde der Verein verboten, ein Jahr davor war ich schon nicht mehr dabei bei der Organisation. Da wir vor dem Verbot dieser Organisation schon nicht mehr Teil davon waren, kann nicht von einer Verknüpfung zu dieser Organisation gesprochen werden. Die Beweggründe für I waren nicht, um L! fortzuführen, sondern das Hauptziel unserer I-Organisation ist es, Berührungspunkte zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Personen zu schaffen. Die Aktivitäten von I unterscheiden sich von den Aktivitäten der L!-Organisation. Wir haben zum Beispiel während des Ramadan notbedürftigen Menschen geholfen und ihnen unter anderem Essen zur Verfügung gestellt.
Auf meiner Website kann man auch meine eigene Positionierung zum Thema Terrors, Gewalt und Extremismen nachlesen. Ich habe auch einen Beitrag zum Terroranschlag in Wien im November 2020 erstellt. Das alles kann man auf meiner Website nachlesen. Diese Website gibt es seit dem Jahr 2017. Dieselben Beiträge kann man auch auf der eigenen Website unserer Organisation I nachlesen.
Ich möchte noch festhalten, dass wir keine politischen Ziele verfolgen. Es ist weder durch Handlungen oder Aussagen von mir ersichtlich. Ich strebe keineswegs ein Kalifat unter der Herrschaft der Scharia an.
Wenn die Behauptungen der LPD OÖ und des BVT wirklich richtig wären, stellt sich die Frage, wieso keine Verfahren diesbezüglich eingeleitet wurden. Ich betone nochmals, dass ich nie vom BVT oder von der LPD OÖ persönlich kontaktiert wurde.
Mitte 2017 habe ich vom IZSR eine Einladung erhalten. Diese Einladung habe ich wahrgenommen. Da ging es um ein ganztägiges Bildungsprogramm. Erst im Jahr 2018 wurden die Führungspersönlichkeiten vom IZSR verurteilt. Seit meiner Einladung im Jahr 2017 habe ich keinen Kontakt mehr mit dieser Organisation gehabt.
Unsere Arbeit bei I ist vollkommen transparent. Für mich ist es sehr überraschen, dass es Vorwürfe gibt.
I ist definitiv keine Nachfolgeorganisation von der L!-Kampagne. Ich habe nur bei einigen wenigen Projekten mitgewirkt. Es gibt keine Parallelen zur L!-Kampagne, da wir keine

Korane verteilen.
Es gibt keine Verbindung zwischen mir und einem Syriengänger.
Wieso ich mit der Organisation „D w R“ in Verbindung gebracht wurde, kann ich mir nicht erklären. Vielleicht war die L!-Organisation eine untergeordnete Organisation von DWR. Mehr als zwei Jahre vor dem Verbot in Deutschland haben wir in Österreich bereits aufgehört, bei solchen Verteilaktionen mitzuwirken.
Bei der Organisation I wurde ein Risikobewertungskonzept eingereicht, um sicherzustellen, dass es zu keiner Kooperation mit bedenklichen Persönlichkeiten kommt.
Dieses Konzept haben wir im Jahr 2017 errichtet. Es gibt zu Beginn einen Voluntariatsprozess. Hier werden die Personen zwischen 6 und 9 Monaten kennengelernt, hier werden Stärken und Schwächen und auch mögliche Risikofaktoren betreffend diesen Personen, kennengelernt. Es ist alles freiwilig und es ist ganz egal, welches Religionsbekenntnis hat.
Es ist auch derselbe Prozess mit anderen Vereinen und Organisationen. Wenn wir eine externe Anfrage erhalten, prüfen wir natürlich die Ziele und die Vorstellungen der Vereine. Danach gibt es ein persönliches bzw. telefonisches Gespräch mit den Führungspersonen dieser Vereine bzw. Organisationen (was wird gewünscht?). In all unseren Projekten geht es hauptsächlich um Integration und die Inspiration von muslimischen Organisationen zu sozialen Aktivitäten. Ich verstehe nicht, wie aus all dem abgeleitet werden kann, dass ich mit extremistischen Machenschaften in Verbindung gebracht werde.
Zu i: mit dieser Organisation bin ich heute noch in gutem Kontakt. Diese Organisation macht ähnliche Projekte wie I. Was *ihnen vorgeworfen wird, ist, dass es im Jahr 2013 eine Verteilaktion von T-Shirts gab. Es gab ein Bild von einem Syriengänger, der dieses T-Shirt getragen hat. i hat dies aber sofort klargestellt. Dieser Syriengänger hat nicht mit I zu tun gehabt. Es wurde nie ein Verfahren gegen i eingeleitet. i hat auch angeboten, ein anwaltliches Schreiben zu übermitteln. Dies kann natürlich nachgereicht werden, es dürfte 1-2 Tage dauern.*
Herr A El S und Herr M W sind immer noch Mitglieder der Organisation I. Zu diesen beiden Personen kann ich nicht viel sagen, außer, dass gegen sie niemals ein Verfahren eingeleitet wurde.
Bezüglich der ORF-Dokumentationen, kann ich nur sagen, dass diese gedreht wurden, bevor Herr W zu dieser Organisation kam.
Letztendlich möchte ich sagen, dass die Vorwürfe gegen mich, kumulativ sind aber lediglich Sachverhalte gegen mich vorgebracht wurden, die schon Jahre her sind. Ich stelle keine Gefahr für die Öffentliche Ruhe dar. Des Weiteren betone ich, dass ich unbescholten bin und sehr wohl eine bejahende Einstellung zur Republik habe. Meine Ehegattin und meine Kinder sind bereits österreichische Staatsbürger “

Der Bf habe weitere Unterlagen eingereicht. Darunter Auszüge der eigenen Website (x), Auszüge über die Tätigkeiten der Organisation i x), Screenshot vom YouTube-Kanal „I TV“ und einige Bilder über die Tätigkeiten in der Organisation I.

Mit Datum vom 9. Februar 2021 habe die rechtsfreundliche Vertretung nochmals folgende schriftliche Stellungnahme übermittelt:

„Ich wurde bisher weder vom BVT noch von der LPD OÖ im Bezug auf meine Tätigkeit beim I-Projekt vorgeladen. Seit Mitte 2014 leite ich bereits das I-Projekt (Beilage 1), das weder

im zeitlichen Einklang mit dem Verbot der DWR-Organisation im Jahr 2016 in Deutschland steht noch eine Fortsetzung oder Nachfolgeorganisation dieser Koran-Verteilaktion ist. Ich war nie Mitglied der Organisation der DWR, kenne keinen der Initiatoren persönlich und gab es auch aus meinem engen Umkreis keinen mir bekannten Syriengängen Ich habe lediglich an einigen wenigen Koran-Verteilaktionen bis zum Jahr 2015 teilgenommen.
Wie aus den Facebook-Postings (Beilage 2) ersichtlich wird, sind die Aktivitäten von J diametral zu den Koran-Verteilaktionen zu sehen. Das Hauptziel der I-Projekte ist es, Berührungspunkte zwischen der muslimischen und nichtmuslimischen Gemeinschaft zu schaffen. Von Beginn an wurden interreligiöse Events mit christlichen Gemeinschaften veranstaltet, Essenverteilaktionen für Obdachlose und Bedürftige an der Linzer Notschlafstelle (Nowa) und an den öffentlichen Plätzen in Wien konzipiert, Straßenreinigungsaktionen an den Tagen nach Silvester realisiert oder auch Bildungsprogramme und Ausstellungen für muslimische als auch nichtmuslimische Gäste etabliert. All diese Projekte werden sorgfältig und mit maximaler Transparenz dokumentiert und sind online für jeden zugänglich. Diese Projekte als reine PR- Maßnahme oder Verschleierungstaktik abzuwerten, entbehrt jeglicher Grundlage. Wie diese Projekte zeigen, und auch auf der I-Webseite klargestellt wird, verfolgen weder Ich noch die Mitglieder politische Ziele, geschweige denn die Untergrabung der österreichischen Rechtsordnung.
Mitte 2017 erhielt ich eine Einladung vom I (I Z S) für ein ganztätiges Bildungsprogramm. Diese Einladung habe ich wahrgenommen und der Vortrag ist weiterhin auf der Youtube-Plattform I-TV abrufbar (Beilage 3). Die genannten Verfahren und Urteile, die gegen die Führungspersonen des I eingeleitet wurden bzw. gefallen sind, fanden nach meinem Besuch statt. Nach diesem Bildungsprogramm gab es weder eine Kontaktaufnahme noch ein persönliches Treffen mit dem I. Auch fand nie ein persönliches Treffen mit der mehrmals erwähnten Frau N I statt.
Um zukünftige Kontakte zu kontroversen Organisationen und Persönlichkeiten zu vermeiden, wurde im I-Projekt Anfang 2018 ein Risikobewertungsprozess integriert, um sicherzustellen, dass es mit gesellschaftlich- und sicherheitspolitisch bedenklichen Personen oder Vereinen zu keiner Kooperation kommt. Bei externen Anfragen gibt es ein Erstgespräch, gefolgt von einem Online-Check der jeweiligen Person oder Vereinigung, worin die gewünschte Kooperation aber auch die Einhaltung der hiesigen Gesetzesordnung klar kommuniziert wird, um jeglichen Zweifel für bedenkliche Zusammenarbeiten bestmöglich auszuschließen. Mit dieser akribischen Herangehensweise ist es für mich unverständlich, wie daraus abgeleitet werden kann, dass ich mit extremistischen Machenschaften in Verbindung stehe, geschweige denn die hiesigen Gesetze mit einem Kalifat ersetzen möchte.
Mit i (I E a R A) bin ich weiterhin in Kontakt. Was *ihnen vorgeworfen wird, ist, dass aus öffentlichen Quellen, die nicht genannt werden, zu sehen ist, dass 2013 ein Syriengänger ein Kampagnen-Shirt mit der Aufschrift „Is life just a game?" trug und die Kampagne von i initiiert wurde. Hiezu verweise ich auf die bereits im Jahr 2014 veröffentlichten Stellungnahme der i (Beilage 4) sowie dem angefügte anwaltliche Schreiben (Beilage 5).*
Herr A el S und Herr M W sind Mitglieder des I Projekts. Gegen beide Mitglieder gibt es meines Wissens nach weder ein Strafverfahren noch stellen sie eine gesellschafts- oder sicherheitspolitische Gefahr dar. Auf die in der Dokumentation des ORF 2 (Teil 1) verwiesene Stelle des Herrn M W, kann ich sagen, dass er zu jener Zeit kein Mitglied bei I war und nicht an I-Projekten partizipierte.
Wenn die Behauptung der LPD OÖ und des BVT stimmen würden und es sich in meiner

Person, um zumindest eine potentielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit handle, stellt sich unausweichlich die Frage, warum ich bis dato nie über meine bedenklichen Projekte und Aktivitäten informiert wurde oder gegen mich ein Verfahren lief oder eingeleitet wurde. Auf meiner Webseite habe ich bereits im Jahr 2017 meine Position zu Terror, Gewalt & Extremismen klar und deutlich veröffentlicht (Beilage 6). Auch als ich keinerlei Bezug zur Terrortat 2020 in Wien hatte, habe ich mich verpflichtet gefühlt, einen Blog zu veröffentlichen und hierzulande den gemeinsamen Frieden und die soziale Kohäsion zu untermauern und die kategorische Ablehnung solcher Taten aus islamischer Perspektive klarzustellen (Beilage 7).
Auch die Behauptung, dass aus meiner Person sich bisher zwar keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit manifestierte noch andere genannte öffentliche Interessen gefährdet waren und es keine belastbaren Hinweise für ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung vorliegen, aber die Tatbestandsmerkmale kumulativ zu bewerten sind, ist nicht haltbar. Alle Vorwürfe sind ausschließlich Sachverhalte, die mehrere Jahre zurückliegen und keineswegs kumulativer Natur sind.
Letztendlich möchte ich festhalten, dass die beiden angegeben Gründe für die potentielle Ablehnung einer Einbürgerung unbegründet sind. Ich bin in Österreich geboren und aufgewachsen. Ich bin unbescholten und habe hier meine gesamte Ausbildung sowie meinen beruflichen Werdegang erlebt. Ich habe eine wunderbare Familie gegründet, meine Gattin ist Österreicherin, mein bald 2-jähriger Sohn ist Österreicher. Dieser Antrag habe ich auf Wunsch meiner Gattin gestellt, da ich kein Bedürfnis an einer formellen Einbürgerung sah, zumal ich hierzu Lande nie das Gefühl hatte, ungerecht behandelt worden zu sein. Auch kann ich gewissenhaft sagen, dass ich stets bejahend gegenüber dem österreichischen Staat war, was u.a. aus meiner Unbescholtenheit ersichtlich wird.
Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme sowie der vorgelegten Dokumente bei der Entscheidungsfindung und ersuche, meinem Staatsbürgerschaftsantrag stattzugeben."

Die rechtsfreundliche Vertretung habe des Weiteren einige Auszüge der Tätigkeiten der Organisation I, eine Stellungnahme der Organisation i, sowie diverse Beiträge der offiziellen Website des Bf übermittelt.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass gemäß § 10 Abs 2 Z 7 StbG die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden dürfen, wenn er in ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausschließen können.

Laut Auskunft der Landespolizeidirektion Oberösterreich, des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung würden Bedenken vorliegen, welche ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausschließen könnten.

Gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG dürfe einem Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet.

Der Bf gebe in seiner Stellungnahme an, dass die Vorwürfe gegen ihn unbegründet seien und, dass er seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bis dato nie über seine bedenklichen Projekte und Aktivitäten informiert worden sei. Des Weiteren betone er, dass gegen ihn nie ein Verfahren eingeleitet wurde. Es sei nicht haltbar, dass aus seiner Person sich bisher zwar keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit manifestierte noch andere genannte öffentliche Interessen gefährdet waren und es keine belastbaren Hinweise für ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung vorliegen würden, aber die Tatbestandsmerkmale kumulativ zu bewerten wären.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes knüpfe § 10 Abs 1 Z 6 StbG nicht an eine gerichtliche Verurteilung, sondern an das Verhalten des Einbürgerungswerbers an. Die Gefährlichkeit eines Verleihungswerbers iSd § 10 Abs 1 Z 6 StbG könne sich daher auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben.

Der Bf betone, er wäre nie Mitglied der Organisation „D w R“ gewesen. Er kenne auch die Initiatoren nicht persönlich. Er habe lediglich an einigen wenigen Koran-Verteilaktionen bis zum Jahr 2015 teilgenommen. In Bezug auf den islamischen Z S (I) gebe der Bf an, er habe im Jahr 2017 an einem ganztägigen Bildungsprogramm teilgenommen. Die genannten Verfahren und Urteile, die gegen die Führungspersonen des I eingeleitet worden seien, hätten nach seinem Besuch stattgefunden. Nach diesem Bildungsprogramm hätte es weder eine Kontaktaufnahme noch ein persönliches Treffen mit dem I gegeben.

Wie bereits von der Landespolizeidirektion Oberösterreich geschildert, habe der Bf enge Verbindungen zu dem in der Schweiz ansässigen I Z (I) bzw zu den dortigen Führungspersönlichkeiten gehabt. Auch das Bundesministerium für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bestätige, dass der Bf mit der britischen Organisation i und der S O I vernetzt war bzw ist. Beide Organisationen seien auch international als salafistisch eingestuft.

Nach Ansicht der belangten Behörde widerspreche sich der Bf in seinen Stellungnahmen. Einerseits distanziere sich der Bf von den genannten Organisationen und deren Vorgehensweisen. Andererseits bestätige er, dass er bereits mit allen Organisationen – wenn auch nur einmalig – zusammengearbeitet habe. Seiters der belangten Behörde sei nicht auszuschließen, dass der Bf

zumindest noch Sympathisant der jeweiligen Organisationen ist, weshalb nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass der Bf keine Gefahr iSd § 10 Abs 1 Z 6 und Abs 2 Z 7 StbG darstellt.

§ 10 Abs 2 Z 7 StbG enthalte ein spezielles Verleihungshindernis, dass dann gegeben sei, wenn der Verleihungswerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können. Es komme nicht darauf an, ob ein Naheverhältnis ausgeschlossen werden könne, sondern alleine darauf, ob der Verleihungswerber ein Naheverhältnis hat. Ein derartiges Naheverhältnis liege nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Personen vor, die – neben der aktiven Mitgliedschaft bei solchen Gruppen – bekennende Sympathisanten, Geldgeber oder andere Unterstützer, wie Verteiler von Propagandamaterial, sind. Den Materialien zum Staatsbürgerschaftsgesetz sei zu entnehmen, dass der Versagungsgrund nach § 10 Abs 2 Z 7 StbG selbst dann relevant ist, wenn der Staatsbürgerschaftswerber mit keiner konkreten Aktivität in Verbindung gebracht werden könne.

Bei der Stellungnahme vom 26. Jänner 2021 gebe der Antragsteller an, dass er nur bei einigen wenigen Projekten der L!-Kampagne mitgewirkt habe. Die wiederholte Zusammenarbeit „bei einigen wenigen Projekten“ zeige, dass er jedenfalls mit solchen Gruppen sympathisiert hat. Die Tatsache, dass laut Angaben des Bf eigens ein Risikobewertungskonzept eingerichtet worden sei, damit man sich von extremistischen Einrichtungen distanzieren könne, er dann aber eng mit Herrn W zusammenarbeitet, obwohl sich dieser zuvor schon in einschlägigen Kreisen bewegt hat und dies sowohl dem Bf als auch den Medien bekannt ist, zeige deutlich, wie widersprüchlich die Aussagen des Bf sind und dass gerade keine Distanzierung vorliegt, weshalb von der belangten Behörde im Hinblick auf die bestehenden Strukturen der Organisation des Bf sowie betreffend die gegenwärtigen Entwicklungen in seinem Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden könnten und ein Verleihungshindernis gemäß § 10 Abs 2 Z 7 StbG vorliege.

Die Tatsache, dass der Bf sowohl bei dem in der Schweiz ansässigen Islamischen Zentralrat als auch bei „D w R“ in Form von Verteilaktionen und Bildungsprogrammen mitgewirkt hat, spreche dafür, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einem Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung ausgegangen werden könne.

Zuletzt betone der Bf, dass er unbescholten sei und die potentielle Ablehnung einer Einbürgerung unbegründet sei. Dazu sei anzumerken, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung der

Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 6 StbG auf das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers Bedacht zu nehmen sei und eine Prognose anzustellen sei, ob der Verleihungswerber Gewähr dafür bietet, keine Gefahr für die öffentlichen Interessen darzustellen. Vor allem vom Verleihungswerber begangene Straftaten hätten in diese Beurteilung einzufließen. Daraus lasse sich aber nicht der Umkehrschluss ziehen, dass die strafrechtliche Unbescholtenheit eines Einbürgerungswerbers in jedem Fall zu einer für ihn positiven Prognose zukünftigen Wohlverhaltens führen müsse. Die Gefährlichkeit eines Verleihungswerber iSd § 10 Abs 1 Z 6 StbG könne sich nämlich auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben.

Die belangte Behörde sei – beweiswürdigend gestützt auf die Ausführungen der LPD Oberösterreich und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung – zu dem Schluss gelangt, dass für den Bf die Prognose erstellt werden müsse, er sei eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Gemäß § 11 StbG seien bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zähle insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Weil der Bf mit den angeführten Organisationen bzw Vereinen kooperiert hat, die nach Ansicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als salafistisch eingestuft werden, sei anzunehmen, dass sein Verhalten geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu beeinträchtigen.

Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, habe aber für sich alleine auszureichen, um bei einer Beurteilung nach dem § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 4. Juni 2021 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass die belangte Behörde vermeine, im gegenständlichen Fall würde das Verleihungshindernis des § 10 Abs 2 Z 9 StbG vorliegen; dies deshalb, da der Bf ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hätte. Die belangte Behörde zitiere dabei selbst die Rechtsprechung, wonach ein solches Naheverhältnis dann vorliegen würde, wenn entweder eine aktive Mitgliedschaft einer solchen Gruppierung vorliegt oder die betreffende Person bekennender Sympathisant, Geldgeber oder sonstige Unterstützer einer

derartigen Gruppierung ist. Davon könne im gegenständlichen Fall nicht die Rede sein. Der Bf habe weder ein Naheverhältnis zum in der S ansässigen islamischen Z als auch zur Organisation „D W R“. Der Bf sei weder bekennender Sympathisant, noch Geldgeber noch sonstige Unterstützung einer dieser Gruppierungen. Der Bf verweise dazu vollinhaltlich auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren sowie die vorgelegten Urkunden. Diese Beweismittel würden für sich sprechen und würden von der belangten Behörde falsch gewürdigt werden.

In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass der Bf vom Verfassungsschutz genau kontrolliert worden sei und keine Veranlassung bestanden hätte und bestehen würde, gegen den Bf rechtlich irgendeiner Weise vorzugehen. Gegen den Bf sei weder eine Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft eingebracht worden, noch habe die Fremdenbehörde irgendeine Veranlassung gesehen, gegen den Bf fremdenpolizeiliche Maßnahmen einzuleiten oder diese auch nur anzudrohen. Die Niederlassungsbehörde habe den Aufenthaltstitel des Bf immer anstandslos verlängert. Der Bf sei im Besitz eines Aufenthaltstitels Daueraufenthalt-EU. Würde der Bf tatsächlich eine Gesinnung zeigen, die dem Bf von der belangten Behörde unterstellt wird, hätte es irgendwann rechtliche Konsequenzen gegen den Bf geben müssen. Der Bf sei in Österreich geboren, sei strafrechtlich unbescholten und bekenne sich zu den Werten der demokratischen Republik Österreich. Er sei mit einer österreichischen Staatsangehörigen glücklich verheiratet. Sie hätten ein gemeinsames Kind, welches ebenfalls österreichischer Staatsbürger sei. Sie würden ihr zweites Kind erwarten.

Die Kontakte des Bf zu den angesprochenen Organisationen habe er im Detail dargelegt und dürfe er auf das erstinstanzliche Vorbringen vollinhaltlich verweisen. Daraus könne keinefalls abgeleitet werden, dass herangezogene Verleihungshindernis würde vorliegen. Die einmalige Teilnahme an einem Bildungsprogramm des I Z S im Jahr 2017 könne nicht Grundlage für die Annahme einer staatsfeindlichen Einstellung im Jahr 2021 sein. Auch seine Position zur Verteilung von Koranen habe er klargestellt, ebenso, dass er sich privat und auch öffentlich gegen jede Form des politischen und radikalen Islam positioniere. All dies werde von der belangten Behörde nicht berücksichtigt.

Der Bf gehe einer geregelten Beschäftigung nach und habe in Österreich keine wie immer gearteten Probleme. Es gebe daher keinen Grund, ihm die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu versagen. Der Umstand, dass er sich zum islamischen Glauben bekenne, seinen Glauben ernst nehme und diesen auch praktiziere, sei kein Grund, ihm eine staatsfeindliche Gesinnung zu unterstellen. Ebenso wenig sei es ein Grund, ihm die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu versagen. Er ersuche das Verwaltungsgericht, ihm Gelegenheit zu geben, seine Einstellung zu den Grundwerten der Republik Österreich in der mündlichen Verhandlung darzustellen. Er sei bereit, sämtliche Fragen des Gerichts zu

beantworten, allfällige Missverständnisse auszuräumen und Unklarheiten zu bereinigen. Diese Verhandlung werde ergeben, dass das von der belangten Behörde herangezogene Verleihungshindernis nicht vorliegt. Der Bf verweise nochmals vollinhaltlich auf die Angaben anlässlich der persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde sowie seiner anschließenden Stellungnahme vom 9. Februar 2021, die er zum Beschwerdeinhalt erhebe. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde habe er sich in keinerlei Widersprüche verwickelt. Derartige Widersprüche würden von der belangten Behörde auch nicht nachvollziehbar dargelegt werden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 21. Juni 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass es sich bei den vom Bf vorgelegten Urkunden lediglich um selbst zusammengestellte Fotoaufnahmen und Screenshots hinsichtlich der Homepages der i bzw dem Projekt „I“ handle. Inwiefern diese geeignet sein sollen um das gegenständliche Beweisthema bzw die Ansicht des Bf zu bekräftigen, könne nicht nachvollzogen werden. Die vorgelegten Urkunden würden nach Ansicht der Behörde nicht im geringsten einen Beweis dafür darstellen, dass der Bf kein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung unterhält und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können. Auch wenn es richtig sein möge, dass gegen den Bf kein Strafverfahren geführt werde, sei an dieser Stelle – wie auch bereits im nun gekämpften Bescheid ausgeführt – auf die diesbezügliche Rechtsprechung zu verweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes knüpfe § 10 Abs 1 Z 6 StbG nicht an eine gerichtliche Verurteilung, sondern an das Verhalten des Einbürgerungswerbers an. Die Gefährlichkeit eines Verleihungswerbers iSd § 10 Abs 1 Z 6 StbG könne sich daher auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben.

Ergänzend sei auf die eindeutigen Stellungnahmen der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Jänner 2020 und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vom 5. März 2020 verwiesen, deren Inhalt bereits im Bescheid der belangten Behörde vom 10. Mai 2021 vollinhaltlich zitiert worden sei.

Wie bereits erläutert sei beispielsweise in der Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich zusammenfassend und eindeutig ausgeführt worden, dass der Bf zum einen versuche, den Islam als einzige Religion gemeinsam mit der dort gültigen Rechtsordnung der Sharia in Österreich zu implementieren und zum anderen Kontakte zu streng salafistischen und dem Terrorismus zuzurechnenden Personen unterhalte bzw unterhalten hätte. Die Kreise, in denen der Bf verkehrt, seien nach Stellungnahme des Bundesamtes für

Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als extremistisch zu bewerten. Explizit sei auch darauf verwiesen worden, dass es sich entgegen der Ausführungen des Bf in seiner Stellungnahme vom 26. Jänner 2020 bei der Gruppierung „I“ sehr wohl um eine Nachfolgeorganisation der Koranverteilungskampagne „L“ handle, welche in Deutschland seit 15. November 2016 verboten sei, da diese bei Koranverteilungsaktionen wiederholt Anwerbungen von Kämpfern für den Bürgerkrieg in Syrien bzw für die dschihadistisch-salafistische Terrororganisation „Islamischer Staat“ durchgeführt habe. Die Ausführungen des Bf seien nach Ansicht der Behörde als reine Schutzbehauptungen zu werten und seien diese durch die fachliche Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie der Landespolizeidirektion eindeutig entkräftet worden.

Von einer – wie vom Bf unterstellten – falschen Beweiswürdigung seitens der Behörde könne nicht die Rede sein. Die Ausführungen des Bf seien als unglaubwürdig zu beurteilen und anhand objektivierbarer Beweise nicht nachvollziehbar.

Weder der Aufenthaltstitel des Bf noch seine Unbescholtenheit seien von der Behörde in Frage gestellt worden. An dieser Stelle seien auf die zugehörigen ausführlichen Erörterungen im Bescheid verwiesen. Angemerkt sei jedoch, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 6 StbG auf das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers Bedacht zu nehmen und eine Prognose anzustellen sei, ob der Verleihungswerber Gewähr dafür bietet, keine Gefahr für die öffentlichen Interessen darzustellen. Vor allem vom Verleihungswerber begangene Straftaten hätten in diese Beurteilung einzufließen. Daraus lasse sich aber nicht der Umkehrschluss ziehen, dass die strafrechtliche Unbescholtenheit eines Einbürgerungswerbers in jedem Fall zu einer für ihn positiven Prognose zukünftigen Wohlverhaltens führen müsse. Die Gefährlichkeit könne sich nämlich auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben. Umso mehr gelte dies für § 10 Abs 2 Z 7 StbG, da es für das Vorliegen dieses Verleihungshindernisses ausreiche, dass der Verleihungswerber bekennender Sympathisant, Geldgeber oder anderer Unterstützer einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung ist.

Damit könne der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie angenommen hat, der Bf sei bekennender Sympathisant, Geldgeber oder anderer Unterstützer einer derartigen und erfülle somit das Verleihungshindernis des § 10 Abs 2 Z 7 StbG. Da es sich bei diesem Verleihungshindernis um ein spezielles Verleihungshindernis und somit um eine lex specialis zu § 10 Abs 1 Z 6 StbG handelt, brauche auf das Vorliegen des letzteren Verleihungshindernisses grundsätzlich nicht noch ausführlicher eingegangen werden.

Die Tatsache, dass der Bf sowohl beim I als auch bei „D w R“ in Form von Verteilaktionen und Bildungsprogrammen mitgewirkt hat, spreche jedoch sehr wohl dafür, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einem Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung ausgegangen werden könne. Auch handle es sich bei der Gruppierung „I“ sehr wohl um eine Nachfolgeorganisation der Koranverteilungskampagne „L“, welche in Deutschland seit 15. November 2016 verboten sei, da diese bei Koranverteilungsaktionen wiederholt Anwerbungen von Kämpfern für den Bürgerkrieg in Syrien bzw für die dschihadistisch-salafistische Terrororganisation „Islamischer Staat“ durchgeführt habe.

Auch sei bezeichnend, dass maßgebliche I-Mitglieder, insbesondere A El S und M W, immer wieder in der Öffentlichkeit durch eindeutige Aussagen zum Islam erkennen lassen, die reine Lehre gebe den einzig gangbaren Weg vor, der Koran sei frei von Fehlern und ist jegliche Reformierung (des Koran) abzulehnen. Hier werde auf die ORF-Dokumentationen „M betet jetzt zu Allah“ und „M missioniert jetzt für Allah“ als herausstechende Beispiele angeführt. Beide Teile seien offen im Internet, z.B. YouTube, abrufbar. W habe im 1. Teil der Dokumentation offen das Kalifat als ideale Gesellschafts- und die Scharia als ideale Rechtsform bezeichnet.

Dieser in oben angeführten Dokumentationen zentral auftretende M W sei mittlerweile für die I-Aktion „Betreuung neuer Muslime“, also Konvertiten zuständig und gehöre neben dem Bf und A El S zum engsten Kreis von I.

Bei lebensnaher Betrachtung könne und müsse davon ausgegangen werden, dass, wenn man zum engsten Kreis einer Gruppierung gehört, ein Naheverhältnis offensichtlich ist. Die Behauptungen des Bf, er könne zu den beiden angeführten Personen nicht viel sagen, außer dass gegen sie niemals ein Verfahren eingeleitet worden wäre, sei nach Ansicht der Behörde lebensfremd und nicht glaubwürdig.

Widersprüchliche Angaben würde der Bf auch zum Risikobewertungskonzept der Organisation tätigen. Dieses Konzept solle laut seinen Ausführungen sicherstellen, dass es zu keiner Kooperation mit bedenklichen Persönlichkeiten komme.

Am 26. Jänner 2020 habe der Bf angegeben, dass das Risikobewertungskonzept im Jahr 2017 errichtet worden sei. Mit Datum vom 9. Februar 2021 habe der Bf im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme angegeben, dass der Risikobewertungsprozess Anfang 2018 integriert worden sei. Die Widersprüche hinsichtlich der Jahreszahlen bei Risikomaßnahmen von derartiger Wichtigkeit würden den Eindruck der Unglaubwürdigkeit des Bf nach Ansicht der Behörde unterstreichen. Den angeführten Dokumentationen sei zu entnehmen, dass M W dem I-Projekt im Jahr 2017 beigetreten ist und folglich auch diesen Risikobewertungsprozess durchlaufen hätte müssen. Inwiefern diese angeblich

stets durchgeführte Risikobewertung sohin verhindern solle, dass es zu keiner Kooperation mit bedenklichen Persönlichkeiten komme, sei dahingestellt.

In umfassender Gesamtschau würden sich für die belangte Behörde schlichtweg die Unglaubwürdigkeit und die Widersprüchlichkeit der Angaben des Bf ergeben.

Wenn der Bf nun moniere, die belangte Behörde berücksichtige nicht, dass er sich privat und öffentlich gegen jede Form des politischen oder radikalen Islam positioniere, sei erneut auf die Stellungnahme des BVT verwiesen und seiner Schutzbehauptung diese entgegenzuhalten, in der es diesbezüglich heiße: „Sowohl I als auch S E distanzieren sich formal immer wieder von Extremismus, Gewalt und Terrorismus. Beide haben entsprechende wortidente Erklärungen veröffentlicht. Jedoch sind ho keinerlei Äußerungen zur Demokratie im Allgemeinen oder eine positive Grundeinstellung zur demokratischen Grundordnung bekannt. Auch sind Demokratie, Gleichberechtigung oÄ keine Themen in den I-Veranstaltungen und werden diese auch nicht via Social Media wie die sonstigen, insbesondere religiösen Themen öffentlich transportiert. Eine Distanzierung von Aussagen zum Kalifat oder Sharia, wie voranstehend skizziert, erfolge ebenso wenig. O´s Stillschweigen kann hier als konkludente Handlung gesehen werden, zumal eine manifestierte Distanzierung im Widerspruch zur eigenen Sichtweise und Lehre stehen würde. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass O nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist.“

Wenn der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, dass er lediglich seinen Glauben ernst nehme und diesen auch praktiziere und dies kein Grund sei ihm eine staatsfeindliche Gesinnung zu unterstellen, sei darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde keinesfalls dem Bf die Religionsfreiheit in Abrede stellen würde. Jedoch sei auf Art 9 Abs 2 EMRK hingewiesen, in dem es heiße: Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Die vom Bf angedeutete Beeinträchtigung in seiner Religionsfreiheit entbehre jeglicher Grundlage. Zudem müsse die öffentliche Sicherheit oberste Priorität darstellen und sei jede potentielle Gefährdung dieser zu vermeiden.

Auch gemäß § 11 StbG sei bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zähle insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. August 2021.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist türkischer Staatsangehöriger und wurde bereits in Österreich geboren.

Der Bf war im Jahr 2014 bzw 2015 in der Koranverteilungsaktion „L!“ engagiert. Im Jahr 2016 wurde sowohl die Koranverteilungsaktion „L!“ als auch die dahinter stehende Organisation „D w R“ (DWR) als radikal islamisch eingestuft und sowohl in Österreich als auch in Deutschland verboten. Mehr als 140 junge Menschen sind nach Teilnahme an „L!“-Aktionen nach Syrien oder in den Irak ausgereist, um sich dort dem Kampf extremistischer Gruppierungen wie dem Islamischen Staat (IS) anzuschließen.

Schon im Jahr 2014 rief der Bf gemeinsam mit anderen Personen ein Projekt mit dem Namen „I“ ins Leben, das sich zur Aufgabe gestellt hat, Inhalte des Islam auf intellektuelle und emphatische Weise zu vermitteln. In diesem Zusammenhang war der Bf eingeladen, eine Fortbildungsveranstaltung für den I Z S (I) im Jahr 2017 abzuhalten. Gegen die Führungspersönlichkeiten letzterer Organisation wurden in der Folge Verfahren iSd § 278b StGB geführt, wobei es auch zu Verurteilungen kam.

Am Projekt „I“ sind neben dem Bf aktuell vier weitere Personen beteiligt. Unter anderem trifft dies auf Herrn A El S zu, der – wie beispielsweise in der ORF-Dokumentation „M missioniert jetzt für Allah“ ersichtlich – Ansichten vertrat bzw vertritt, die eindeutig den Schluss der Nähe zu radikal islamischen bzw salafistischen Gedanken zulassen. Dies gilt auch für Herrn M W, der im Rahmen einer weiteren ORF-Dokumentation („M betet jetzt zu Allah“) eindeutig salafistischen Äußerungen (z.B. Steinigung bei Ehebruch etc.) einer neben ihm anwesenden Person nicht widersprach und diese konkludent akzeptierte. Sowohl Herr El S als auch Herr W treten überdies öffentlich für die Einführung der Scharia ein. Der Bf äußert auch jetzt noch keinerlei Bedenken hinsichtlich seiner engen Beziehung zu diesen Personen und stuft deren Einstellung als völlig unproblematisch ein.

Die Organisation „I“ verwendet seit dem Jahr 2018 ein Risikobewertungskonzept, das im Umgang mit Kontaktorganisationen bzw -personen zum Einsatz gebracht

wird, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Teilnehmer der zahlreichen Schulungsveranstaltungen im deutschsprachigen Raum lediglich sporadisch überprüft werden.

Der Bf identifiziert sich klar mit der britischen Organisation i, die seiner Aussage nach dieselben Ziele verfolgt wie das Projekt „I“. Diese Organisation ist nach übereinstimmenden Ausführungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sowie des BVT als salafistisch zu qualifizieren.

II.2. Beweiswürdigung:

Es ist anzumerken, dass die bloßen Ausführungen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung per se und isoliert betrachtet zunächst nicht dazu geeignet sind, Zweifel an der Integrität seiner Einstellung hervorzurufen. In äußerst eloquenter Weise, die jedoch einen stark verharmlosenden Charakter aufwies, war er bemüht seine Glaubensüberzeugung und die Kontakte seines Projektes „I“ zu den verschiedenen Organisationen in ein günstiges Licht zu rücken. Wortreich schilderte er den interreligiösen Charakter des Projektes, konnte jedoch nur auf eine überdies schon Jahre zurückliegende, gemeinsame Diskussionsveranstaltung mit einer evangelikalen Freikirche verweisen. Die von ihm angeführten Sozialprojekte wurden zwar glaubhaft geschildert, konnten jedoch nicht vom klaren Fokus des Projektes der vertieften Missionierung muslimischer Glaubensangehöriger ablenken. Weiters ist anzumerken, dass die vom Bf dargelegten Glaubensüberzeugungen den Eindruck einer sorgfältig intentiösen Motivation erweckten.

Bezeichnend ist jedoch vor allem der vom Bf in der mündlichen Verhandlung an den Tag gelegte Umgang mit als radikal islamistisch eingestuften Organisationen, der jedenfalls jegliche Selbstreflexion bzw kritische Betrachtung vermissen ließ. Völlig unglaubhaft war die Darstellung, dass der Bf unter anderem die Initiatoren der Koranverteilungsaktion „L!“ nicht kennen wollte. Gleiches gilt für die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung angesprochene Person namens „H“, die gemeinsam mit M W im ORF-Interview auftrat. Dass sich der Bf öffentlich von Salafismus, Scharia, Kalifat und IS distanziert, ist zwar völlig glaubhaft, muss jedoch nicht unbedingt seine innere Überzeugung wiederspiegeln und hat insbesondere wenig Aussagekraft in Bezug auf die Personen und Organisationen, mit denen er kooperiert. Dementsprechend ist auch auf die Einschätzung des BVT hinzuweisen, wonach die Vorgangsweise des Bf in die Nähe von PR-Maßnahmen gerügt wird.

Überhaupt ist anzumerken, dass der Bf mit verschiedensten aus rechtsstaatlicher Sicht problematischen Personen und Organisationen zusammenarbeitete und stets noch zum „richtigen Zeitpunkt“ die Kontakte zumindest nach außen hin abbrach („L!“, I, D). Im Hinblick auf die persönliche Beziehung des Bf zu Herrn A El S und

Herrn M W erfolgten seine Äußerungen im Rahmen der Befragung ausweichend und dahingehend minder nachvollziehbar, als der Versuch einer verharmlosenden und entschuldigenden Darstellung der jedenfalls radikalen Aussagen und Aktionen förmlich greifbar wurde.

Letztendlich scheiterte das Bemühen des Bf einer möglichst harmlosen Darstellung an seinen Äußerungen zur Einstufung der i durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und das BVT. Ersteres bezeichnete er sogar als obsolet und zeigte deutlich, dass er auch die Ausführungen des BVT für völlig aus der Luft gegriffen hält. Seine starke Bindung zur i kam allein sprachlich schon dadurch zum Ausdruck, dass er gesprochen von dieser Organisation, stets die erste Person Plural verwendete. Von „wir“ sprach er lediglich, wenn er von seinem Projekt I und der i berichtete, wobei er letzterer Organisation ausdrücklich dieselben Ziele zumaß wie dem Projekt I, lediglich auf einer globalen Ebene. Den diesbezüglichen Ausführungen und Bewertungen des BVT bzw des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingesehenen öffentlich zugänglichen Materialien im Internet ist hingegen klar zu entnehmen, dass im Fall der i die Bejahung salafistischer Lehren gegeben ist. Der Bf steht daher nicht nur in Verbindung, sondern identifiziert sich auch voll mit dieser salafistischen, die Grundwerte von Demokratie und Menschenrechten ablehnenden radikal islamischen Organisation.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl 311/1985 idF BGBl I 162/2021 lauten:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

[...]

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

[...]

7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen.

1. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 32 bis 34) verloren hat;
2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Deutschen Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

[...]

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

[...]

§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft müssen einerseits die in § 10 Abs 1 StbG normierten Verleihungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen und andererseits dürfen die in § 10 Abs 2 StBG genannten Verleihungshindernisse nicht gegeben sein. Bei Fehlen einer einzigen Verleihungsvoraussetzung bzw. bei Vorliegen eines einzigen Versagungshindernisses kann die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden.

IV.1.1. Nach § 10 Abs 1 Z 6 StbG ist Voraussetzung für die Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft unter anderem, dass der Antragsteller nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet.

Bei der Prüfung dieser Verleihungsvoraussetzung ist auf das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers Bedacht zu nehmen und es ist eine Prognose anzustellen, ob der Verleihungswerber Gewähr dafür bietet, keine Gefahr für die obgenannten öffentlichen Interessen darzustellen. Vor allem vom Verleihungswerber begangene Straftaten haben in diese Beurteilung einzufließen (VwGH 04.09.2008, Zl 2006/01/0740, ua). Daraus lasse sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht der Umkehrschluss ziehen, dass die strafrechtliche Unbescholtenheit eines Einbürgerungswerbers in jedem Fall zu einer für ihn positiven Prognose zukünftigen Wohlverhaltens führen müsse. Die Gefährlichkeit eines Verleihungswerbers im Sinn des § 10 Abs 1 Z 6 StbG könne sich nämlich auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben (VwGH 14.12.2018, Ra 2018/01/0406, mwN). Diese besonderen Umstände sind etwa dann gegeben, wenn der Einbürgerungswerber erwiesenermaßen führendes Mitglied einer Vereinigung ist, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung steht (VwGH 26.05.2009, 2005/01/0287; 26.05.2015, Ro 2014/01/0035).

IV.1.2. Unter dem Blickwinkel des § 10 Abs 1 Z 6 StbG und aufgrund der in der Begründung des angefochtenen Bescheides getroffenen Feststellungen, die weitestgehend auf den einschlägigen Berichten der Landespolizeidirektion

Oberösterreich, des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beruhen, gelangte die belangte Behörde zu der Einschätzung, dass der Bf nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr dafür biete, dass er weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere nach Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährde. Dies wurde nachvollziehbar dargelegt und hat auch das durchgeführte Beschwerdeverfahren – insbesondere die öffentliche mündliche Verhandlung – diesbezüglich keine andere Sachverhaltseinschätzung ergeben.

Es ist Tatsache, dass der Bf über Jahre hindurch einen Umgang mit Personen bzw Organisationen pflegte bzw pflegt, die als Vertreter des politischen Salafismus zu qualifizieren sind und deren gesellschaftspolitische Orientierung sohin nicht mit der demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung vereinbar ist. Auch wenn sich der Bf (zumindest öffentlich) von jenen Gruppierungen distanzierte, die in Folge aufgrund ihrer extremistischen Aktivitäten gerichtlich verurteilt bzw verboten wurden, so lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten, dass die Gesinnung bzw die politischen Ziele des Bf als unproblematisch einzustufen sind. Dies bestätigt sich unter anderem dadurch, dass der Bf nach wie vor sowohl privat als auch beruflich enge Beziehungen mit Personen pflegt, die die Scharia öffentlich als ideale Rechtsvorschrift bezeichnen und deren Grundeinstellung in wesentlichen Punkten dem demokratischen Verständnis des Zusammenlebens, der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, der politischen Ordnung und den Grundprinzipien der Verfassung der Republik Österreich widerspricht.

Die zwingende Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 6 StbG ist sohin jedenfalls nicht erfüllt.

IV.2.1. § 10 Abs 2 Z 7 StbG enthält (neben § 10 Abs 1 Z 6 StbG) ein spezielles Verleihungshindernis, das dann gegeben ist, wenn der Verleihungswerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

Ein Naheverhältnis liegt bei Personen vor, die – neben der aktiven Mitgliedschaft bei solchen Gruppen – (wenn auch nicht öffentlich) bekennende Sympathisanten, Geldgeber oder andere Unterstützer, wie Verteiler von Propagandamaterial, sind (vgl die Materialien zur Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 in RV 1189 BlgNR XXII. GP, 5; VwSlg 19128).

IV.2.2. Wie bereits ausgeführt, wurde der Bf sowohl für die Organisation „D w R“ im Rahmen der Koranverteilungsaktion „L!“ als auch für den I Z (I) im Zuge einer Ausbildungsveranstaltung tätig. Die Organisation „D w R“ sowie deren

Koranverteilungsaktion wurde bereits im Jahr 2016 sowohl in Deutschland als auch in Österreich verboten, zumal bekannt wurde, dass eine Vielzahl der daran beteiligten Personen als Kämpfer für die dschihadistisch-salafistische Terrororganisation „Islamischer Staat“ nach Syrien zogen. Gegen die Führungspersonen des I wurden diverse Verfahren gemäß § 278b StGB geführt, die auch zu Verurteilungen geführt haben. Zusätzlich identifiziert sich der Bf mit der britischen Organisation „i“, die international als salafistisch eingestuft wird. An dieser Stelle sei erneut angemerkt, dass der Bf das von ihm ins Leben gerufene Projekt „I“ hinsichtlich der Inhalte und Ziele der „i“ gleichsetzt.

In Zusammenschau ergibt sich sohin zweifelsfrei, dass der Bf zumindest Sympathisant, wenn nicht sogar Unterstützer, von extremistischen Gruppierung ist, im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können. Im Falle des Bf ist sohin auch das Verleihungshindernis des § 10 Abs 2 Z 7 StbG als gegeben anzusehen.

IV.3. Bei Vorliegen eines Verleihungshindernisses nach § 10 Abs 1 Z 6 StbG muss die in § 11 StbG normierte Orientierung des Fremden nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zwingend verneint werden (vgl VwGH 18.2.2011, 2009/01/0029).

IV.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 10 Abs 1 Z 6 und Abs 2 Z 7 StbG – stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Hinsichtlich der zu lösenden Rechtsfragen in Bezug auf das StbG existiert eine umfassende einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewIgen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwIg oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewIgen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwIg oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich